



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des forêts et de la nature SFN
Amt für Wald und Natur WNA

Route du Mont Carmel 5, Case postale,
1762 Givisiez

T +41 26 305 23 43
www.fr.ch/sfn

—

Givisiez, 19. Dezember 2024

**„Sicherheit und Haftung im Wald“
Sorgfaltspflicht und Kostentragung
Vollzugshilfe für Förster**

INHALT

1. ALLGEMEIN	3
1.1. ZIELE	3
1.2. INSTRUMENTE ZUR BEURTEILUNG DES HANDLUNGSBEDARFS	3
2. SORGFALTSPFLICHT UND KOSTENÜBERNAHME IM WALD	4
2.1. VERANTWORTUNG DER WALDEIGENTÜMER	4
2.2. KONTROLLEN SOWIE VORBEUGENDE UND SICHERNDE MAßNAHMEN - HÄUFIGE SITUATIONEN	4
3. ERKLÄRUNG DER GESETZESBESTIMMUNGEN	9
3.1. FREIES BETREUTUNGSGESETZ DES WALDES: ARTIKEL 699 ABS. 1 ZGB UND ARTIKEL 14 WAG	9
3.2. HAFTUNG	9
3.2.1. Grundsatz der Haftung im Allgemeinen: Verschuldenshaftung nach Artikel 41 Obligationenrecht (OR)	9
3.2.2. Haftung des Werkeigentümers nach Artikel 58 Obligationenrecht (OR)	9
3.2.3. Verantwortlichkeit des Grundeigentümers nach Artikel 679 Zivilgesetzbuch (ZGB)	10
3.2.4. Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG)	10
3.3. ILLEGALE BAUTEN	10
4. EMPFEHLUNGEN	11

Bemerkung : Die verwendeten weiblichen und männlichen Bezeichnungen gelten aus Gründen der Vereinfachung gleichermaßen für das weibliche wie das männliche Geschlecht.

1 Allgemein

Die Haftung von Waldbesuchenden, Waldeigentümern, Waldbewirtschaftern und Betreibern von Werken im Wald wirft immer wieder Fragen auf.

Die Politik des Staates Freiburg steht im Einklang mit der «Strategie Freizeit und Erholung im Wald» des BAFU (April 2018), die auf eine nachhaltige Erholungsnutzung im Wald und die Gesundheitsförderung der Bevölkerung abzielt. Die Anwesenheit verschiedener Waldbesuchenden kann jedoch Nutzungs- und Interessenskonflikte zur Folge haben. Parallel dazu führt das freie Betretungsrecht des Waldes (Art. 14 Waldgesetz WaG) vermehrt zu Fragen bezüglich Sicherheitspflichten der Waldeigentümerschaft einerseits und Eigenverantwortung der Waldbesuchenden andererseits.

Das Amt für Wald und Natur (WNA) stellt eine ständige Zunahme der Besuchenden und gleichzeitig eine Vervielfachung der Kultur- und Sportveranstaltungen im Wald fest.

Das WNA freut sich über die Attraktivität der Freiburger Wälder und ist verpflichtet, alle involvierten Akteurinnen und Akteure – Besuchende, Eigentümer und Bewirtschafter – über ihre Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten zu informieren.

Dieses Dokument übernimmt und ergänzt die im Kanton anwendbare Tabelle der Konferenz der Kantonsförster (KOK) zu den Sicherheits- und Haftungsfragen im und am Wald (02.07.2020) und ist an der Weisung des WNA 1404.1 «Freizeit und Erholung im Wald».

1.1. Ziele

Um die Revierförster in ihrer Beraterfunktion für die Waldeigentümer sowie in ihrer Rolle als Waldbewirtschafter zu unterstützen, hat das WNA eine Auswahl von Fällen getroffen, in denen Waldbesuchende, Waldeigentümer, Waldbewirtschafter oder Werkbetreiber bei einem Schadenfall ganz oder teilweise haftbar gemacht werden können. Die Tabelle in Kapitel 2 zeigt die Fälle (mit Ausnahme forstbetrieblicher Anlagen), in denen sich ein angemessenes Risikomanagement aufdrängt. Regelmässige Kontrollen vor Ort, Beurteilung des Handlungsbedarfs und Präventivmassnahmen sind die Hauptaufgaben im Risikomanagement.

Die Leitlinie des WNA bezüglich Kostentragung der Präventivmassnahmen wird in der Tabelle in Kapitel 2 aufgezeigt.

1.2. Instrumente zur Beurteilung des Handlungsbedarfs

Die Qualitative Beurteilung des Handlungsbedarf für Erholung und Freizeit Anlage oder Gebäude im Wald oder in direkter Nähe lässt sich mit dem Form eval chute arbre oder mit dem neuen App des SECFOR (im Jahr 2024 eingeführt) dokumentieren.

Die Anwendung SECFOR übernimmt die Beurteilungsprinzipien des Excel-Formulars. Sie hat den großen Vorteil, dass die durchgeführte Bewertung automatisch lokalisiert und archiviert werden kann. Sie funktioniert auf Android- oder IOS-Smartphones und ist für alle Forstreviere verfügbar. Insbesondere ist es möglich, Fotos oder Dokumente anzuhängen.

Bestätigt die Beurteilung die Notwendigkeit einer Intervention, die auch in Form einer erhöhten Kontrollfrequenz umgesetzt werden kann, ist die Rückverfolgbarkeit der ergriffenen Massnahmen zu gewährleisten.

2. Sorgfaltspflicht und Kostenübernahme im Wald

2.1. Verantwortung der Waldeigentümer

Der Wald wird grundsätzlich als natürliches Element und nicht als Bauwerk betrachtet. Die Besucherinnen und Besucher begeben sich auf eigene Verantwortung hin. So müssen sie ihr Verhalten und ihre Ausrüstung den natürlichen Gegebenheiten anpassen. Sie müssen sich der waldspezifischen Gefahren bewusst sein und sind persönlich für die Risiken verantwortlich, denen sie sich aussetzen. Insbesondere sollten sie bei Gewitter, Sturm oder starkem Schneefall nicht im Wald gehen. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere des Klimawandels und der Zunahme von Waldschäden, spielt die Eigenverantwortung der Besucher eine immer größere Rolle. Diese Eigenverantwortung des Besuchers findet jedoch ihre Grenzen in den Bestimmungen über die Haftung des Grundeigentümers (Art. 679 Abs. 1 Zivilgesetzbuch, ZGB), über die Verschuldenshaftung (Art. 41 Obligationenrecht, OR) und über die Haftung des Werkeigentümers (Art. 58 OR).

In diesem Zusammenhang ist auch Artikel 20 WaG zu beachten: „Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit)“. Dieser Artikel richtet sich an die Kantone sowie an alle (privaten und öffentlichen) Eigentümer hinsichtlich der Bewirtschaftungsgrundsätze, die zur Gewährleistung aller Waldfunktionen auf nachhaltige Weise anwendbar sind. Er zielt auf die Erhaltung des Waldes und seiner verschiedenen Funktionen ab, nicht aber darauf, den Nutzer gegen alle Risiken abzusichern. Hingegen muss der Waldbesitzer, der bei einem Unfall nicht haftbar gemacht werden will, die Sicherheitsmaßnahmen ergriffen haben, die im konkreten Fall vernünftigerweise erwartet werden könnten (vgl. DC 2020 p. 119, V. Perritaz, *Le bois mort en forêt quelles responsabilités pour le propriétaire forestier*).

Es ist unmöglich, für jeden Fall eine präzise Antwort zu geben. Im Falle eines Unfalls werden Haftungsfragen von Fall zu Fall von der Justiz geprüft, je nachdem, welche Fakten und Beweise in die Akte eingebracht werden. Diese prüft in erster Linie, ob die verschiedenen beteiligten Parteien Maßnahmen ergriffen haben, die als vernünftig und verhältnismäßig angesehen werden. Waldbesitzer tun also gut daran, alles zu tun, was vernünftigerweise erwartet werden kann, um nicht der Fahrlässigkeit beschuldigt zu werden.

2.2. Kontrollen sowie vorbeugende und sichernde Maßnahmen - Häufige Situationen

Das WNA schlägt in der folgenden Tabelle eine Auswahl von Fällen vor, in denen Waldbesuchende, Waldeigentümer, Waldbewirtschafter oder Werkbetreiber bei einem Schadenfall ganz oder teilweise haftbar gemacht werden können. **Für jede Situation wird angegeben, was von den verschiedenen beteiligten Akteuren vernünftigerweise erwartet werden kann.**

Der Förster agiert:

- entweder als bewirtschaftender Förster, der von einer Betriebseinheit von der Körperschaft angestellt ist (öffentlicher Wald)
- entweder als Revierförster

Im Privatwald agiert der Förster im Rahmen der Beratung der Eigentümer (staatliche Aufgabe, Leistung 1404) immer als Revierförster.

Situationen, in denen die Förster einen Akteur beraten und/oder eine Einschätzung des Handlungsbedarfs vornehmen sollten, sind dort mit einem Häkchen  gekennzeichnet.

• Bauten und Anlagen am Wald

Gefährdungssituation und mögliche Schadenfälle	Sorgfaltspflicht Kontrollen und Präventivmassnahmen		Haftung - Gesetzesgrundlage	Leitlinie des WNA bezüglich Kostentragung der Präventiv- und Sicherheitsmassnahmen
Am Waldrand Fallen eines Baums bei Windstille auf ein Nachbargebäude fallen	<p>Der Waldeigentümer trifft folgende Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmässige Kontrolle (terrestrisch) und Dokumentation der Kontrollergebnisse • Offensichtliche Gefährdungssituation wird gesichert. <p>Umgehend nach Feststellung der Gefährdungssituation informiert der Revierförster den Waldeigentümer darüber im Rahmen seiner laufenden Tätigkeit.</p>		<p>Kanton Freiburg: Für Bauvorhaben, bei denen der Mindestabstand von 20 Meter vom Waldrand nicht eingehalten werden, muss der Gebäudeeigentümer eine Verzichtserklärung unterzeichnen, welche die Übernahme der Unterhaltskosten für den von der Abstandreduktion betroffenen Waldrandabschnitt einschliesst, gemäss Artikel 26 Abs. 4 WSG.</p> <p>Nach Artikel 41 OR ist der Waldeigentümer verantwortlich, wenn ein gefährlicher Zustand trotz Kenntnis nicht behoben wird und ein Schaden eintritt.</p>	<p>Grundsätzliche wird die Kostenübernahme in der Vereinbarung zwischen Werkeigentümer und Waldeigentümer geregelt.</p> <p>Der Begünstigte der Sicherheitsmassnahmen übernimmt deren Kosten.</p> <p>Das WNA empfiehlt diesen Grundsatz in jeder Situation anzuwenden und in den Vereinbarungen zu verankern.</p> <p>Bei fehlender Vereinbarung: Suche nach einer einvernehmlichen Einigung zwischen dem Waldbesitzer und dem Gebäudeeigentümer.</p>
Am Waldrand verursacht das Gewicht des Schnees/Eises den Sturz von Ästen auf Autos, die auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abgestellt sind	<p>Bei aussergewöhnlichen klimatischen Bedingungen organisiert der Betreiber oder der Eigentümer die Sperrung der Parkplätze ; in Zusammenarbeit mit dem Waldeigentümer trifft er Vorkehrungen, die die Gefährdungssituation entschärft.</p> <p>Hier kann der Revierförster beraten.</p>		<p>Werkeigentümerhaftung nach Artikel 58 OR</p>	<p>Der Parkplatzbetreiber übernimmt die Kosten.</p>
Am Waldrand fällt ein Baum auf einem Gebäude während einem Sturm.	Fall von höherer Gewalt		<p>Keine Haftung (Art. 41 OR).</p> <p>Keine Haftung des Grundstückseigentümers (Art. 679 ZGB).</p>	-

- **Verkehrsträger und markierte Wanderwege**

Gefährdungssituationen und mögliche Unfälle	Sorgfaltspflicht Kontrollen und Präventionsmassnahmen		Haftung - Gesetzesgrundlage	Leitlinie des WNA bezüglich Kostentragung der Präventiv- und Sicherheitsmassnahmen
Schiefstehende/r, kranke/r Bäume/Baum u. Ä. bei Privat- oder Waldstrassen	<p>Der Strasseneigentümer und der Waldeigentümer treffen folgende Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle 1x/Jahr sowie nach Naturereignissen der Gefahrenstufe 4 gemäss MeteoSchweiz • Offensichtliche Gefährdungssituation rund um die Strassen wird gesichert. <p>Umgehend nach Feststellung der Gefährdungssituation informiert der Revierförster den Betreiber des Werkes über die Gefährdungssituation im Rahmen seiner laufenden Tätigkeiten.</p>		<p>Der Waldeigentümer haftet nach Artikel 41 OR, wenn der gefährliche Zustand trotz Kenntnis nicht behoben wird und ein Schaden eintritt.</p> <p>Der Strasseneigentümer haftet nach Artikel 58 OR, wenn der Waldeigentümer die Massnahmen ergriffen hatte, die zur Schadensvermeidung als notwendig erachtet werden.</p>	Kostenübernahme durch den Werkbetreiber für die Entschärfung der Gefährdungssituation..
Möglicher Unfall durch Bäume auf der Gemeinde- bzw. Kantons- oder Nationalstrasse	<p>Der Strassenbetreiber trifft die folgenden Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle 1x/Jahr und nach Naturereignissen der Gefahrenstufe 4 gemäss MeteoSchweiz • Offensichtliche Gefährdungssituation rund um die Strassen wird gesichert. 		Gemeinden resp. der Kanton und/oder der Strassenbetreiber nach Artikel 58 OR	Kostentragung durch die Gemeinden resp. den Kanton und/oder den Strassenbetreiber
Schiefstehende, kranke Bäume u. Ä. auf markierten Wanderwegen, Lehrpfaden, Vita Parcours und Finnenbahnen, usw.	<p>Die Gemeinde trifft die folgenden Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmässige Kontrollen (Empfehlung : 1x/Jahr und nach Naturereignissen der Gefahrenstufe 4 gemäss MeteoSchweiz) • Offensichtliche Gefährdungssituationen müssen entschärft werden (Schliessung, Informationsschilder, Warnhinweise) <p>Der Revierförster informiert die Gemeinde umgehend nach der Feststellung der Gefährdungssituation im Rahmen seiner laufenden Tätigkeit.</p>		<p>Nach Artikel – – 41 OR oder Artikel 58 OR je nach Situation haftet der Wegbetreiber. Siehe auch das Bundesgesetz Vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG).</p> <p>Die Gemeinden gelten als Eigentümer des Bauwerks und besitzen das Wegerecht auf privatem Boden.</p>	Die Gemeinden übernehmen die Kosten für die Kontrollen und die Entschärfung der Gefährdungssituation.

- **Werke im Wald**

Gefährliche Zustände und mögliche Schadenfälle	Sorgfaltspflicht, Kontrollen und Präventivmaßnahmen		Haftung - Gesetzesgrundlage	Leitlinie des WNA bezüglich Kostentragung der Präventiv- und Sicherheitsmaßnahmen
Während deren Benutzung, Umstürzen von Bäumen oder Ästen auf : <ul style="list-style-type: none"> - Wald- und Jagdhütten, Rastplätze - Spielplätze, Waldspielgruppen mit festem Standort, Waldsofas - Jagdhochsitze - Lernpfade - MTB Strecken - usw 	<p>Der Revierförster informiert den Werkeigentümer und/oder den Waldeigentümer umgehend nach der Feststellung über die Situation im Rahmen seiner laufenden Tätigkeit</p> <p>Der Werkeigentümer trifft folgende Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterzeichnung einer Vereinbarung bezüglich Unterhalt zwischen dem Werkeigentümer und dem Waldeigentümer • Gemäss Vereinbarung 1 bis 2x/Jahr terrestrische Kontrollen sowie Kontrollen nach Naturereignissen der Gefahrenstufe 4 gemäss MeteoSchweiz. 		Werkeigentümerhaftung nach Artikel 58 OR	Der Werkeigentümer übernimmt die Kosten für die Entschärfung der Gefährdungssituation oder gemäss Vereinbarung.
Während deren Benutzung Umstürzen von Bäumen oder Ästen auf illegale Werke (Sprungschanze, Baumhütte in einem Waldreservat oder Altholzinsel oder eines Habitatbaums)	Gleich wie bei der Situation oben : kein Unterschied ob ausserhalb oder innerhalb eines Waldreservates oder eines Altholzinsels.		Werkeigentümerhaftung nach Artikel 58 OR	Der Werkeigentümer übernimmt die Kosten für die Entschärfung der Gefährdungssituation oder gemäss Vereinbarung.
Unfall auf einem illegalen Bauten (MTB Sprungschanze, Baumhütte, Picknicktische, usw.).	<p>Der Revierförster:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermittelt illegale Werke durch regelmässige Sichtkontrollen vor Ort • Meldet illegale Werke dem WNA und/oder dem Oberamt (Art. 25 WSG, Art. 24 RPG) • Bringt Warnschilder an; verhindert gegebenenfalls den Zugang zur Baute, immer darauf bedacht, keine neue Unfallgefahr zu schaffen 		Werkeigentümerhaftung nach Artikel 58 OR	<p>Das WNA kann nach Artikel 15 WSG die Beseitigung rechtswidriger Zustände verlangen.</p> <p>Gemäss Artikel 170 und 171 RPBG besteht die Möglichkeit, das Werk zu entfernen und eine Ersatzvornahme durchzuführen.</p> <p>Der Werkeigentümer übernimmt die Kosten.</p>

• Waldbesuchende

Gefährdungssituation und mögliche Schadenfälle	Sorgfaltspflicht Kontrollen und Präventivmassnahmen		Haftung - Gesetzesgrundlage	Leitlinie des WNA betreffend Kostentragung der Präventiv- und Sicherheitsmassnahmen
Möglicher Schadenfall ausserhalb der markierten Wege und Pfaden in einem Waldreservat, in einem Alt-/Totholzinsel oder verursacht durch Habitatbäume (z.B. Pilzsammler, Jäger oder OL-Läufer)	Keine besondere Kontrolle außerhalb von markierten Wegen und Pfaden. Allgemeine Gefahrenwarnungen an den Haupteingängen der Waldreservate; keine Maßnahmen für Alt- und Totholzinseln ohne Eingriff durch Menschenhand oder Habitatbäume.		Keine Haftung	Normale Gefahr im Wald, die mit dem allgemeinen Recht auf Zugang zum Wald zusammenhängt. Die verletzte Person hat den Schaden auf den Alt-/Totholzinseln selbst getragen, ohne dass dies auf eine Anlage zurückzuführen ist.
Ein Hindernis (bspw. Barriere oder Zaun) erschwert die Durchfahrt oder stellt eine Kollisionsgefahr für Mountainbiker dar.	Der Werkeigentümer trifft folgende Massnahmen: <ul style="list-style-type: none">• Signalisierung und Sichtbarkeit sicherstellen• Gefährdungssituation dokumentieren Im Rahmen seiner laufenden Tätigkeit umgehend nach der Feststellung der Gefährdungssituation informiert der Revierförster den Werkeigentümer darüber.		Keine Werkeigentümerhaftung, ausser bei fehlender Signalisierung der Barriere, gemäss Artikel 58 OR	Geschädigte Person trägt den Schaden. Bei fehlender Signalisierung ist die Haftung gegeben.
Ein MTB Fahrer verletzt sich auf einer Waldstrasse wegen einem darauf liegenden Hindernis (Ast oder Baum).	Keine Sorgfaltspflicht		Keine Haftung des Werkeigentümers gemäss Artikel 58 OR Typische Gefährdungssituation im Wald.	Keine Haftung des Werkeigentümers gemäss Art. 58 OR für mangelnden Unterhalt BGE 130 III 736 E 1.3: Der Werkeigentümer hat dafür zu sorgen, dass sein Werk bei bestimmungsgemässem Gebrauch keine Personen oder Sachen gefährdet (Verkehrssicherungspflicht). Beim Radfahren auf Waldstrassen muss man jederzeit mit Hindernissen wie Ästen oder Bäumen rechnen.
Ein MTB Fahrer verletzt sich auf einer Strecke wegen einem darauf liegenden Hindernis (Ast oder Baum). Die MTB Strecke wird durch eine Organisation (z.B. einen Velo Club oder einen Skilift- und Seilbahnbetrieb) betrieben.	Kontrolle und laufender Unterhalt durch den Werkeigentümer organisiert.		Haftung des Werkeigentümers gemäss Artikel 58 OR.	Kostenübernahme und Organisation der Kontrolle und des laufenden Unterhalts durch den Werkbetreiber.

3. Erklärung der Gesetzesbestimmungen

3.1. Freies Betretungsrecht des Waldes: Artikel 699 Abs. 1 ZGB und Artikel 14 WaG

Der Wald hat drei gleichwertige Funktionen: eine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion (Art. 77 Abs. 1 BV, Art. 1 Abs. 1 Bst. d WaG und Art. 1 Abs. 2 Bst. a WSG). In seiner letzten Funktion ist der Wald auch Erholungs- und Freizeitgebiet und nach Artikel 699 des Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie Artikel 14 des Waldgesetzes (WaG) ist das freie Betretungsrecht des Waldes grundsätzlich gewährleistet.

3.2. Haftung

3.2.1. Grundsatz der Haftung im Allgemeinen: Verschuldenshaftung nach Artikel 41 Obligationenrecht (OR)

Der allgemeine Grundsatz der Haftung ist in Artikel 41 des Obligationenrechts (OR) verankert: « Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet ».

Grundsätzlich trägt der Waldeigentümer innerhalb des Waldes, entfernt von jeglichen Werken, keine Haftung.

Ausnahme: Bei vorhersehbarer Schaffung eines Gefahrenzustands für andere, wie Holzschlag, muss der Eigentümer alle nützlichen und nötigen Massnahmen zur Schadensvermeidung ergreifen.

3.2.2. Haftung des Werkeigentümers nach Artikel 58 Obligationenrecht (OR)

Artikel 58 des Obligationenrechts (OR) definiert die Werkeigentümerhaftung wie folgt: « *Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Instandhaltung verursachen* ». Im Sinne von Artikel 58 OR hat der Eigentümer eines Werkes den Schaden zu ersetzen, auch wenn kein Verschulden seinerseits besteht (Kausalhaftung).

Unter Werk zu verstehen ist (s. H. Deschenaux/P. Tercier, *La responsabilité civile*, Staempfli, n. 26 ff. S. 124; V. Perritaz, op. cit., S. 118):

- > Gebäude oder andere stabile, künstlich hergestellte, bauliche oder technische Anlage, die mit dem Erdboden, sei es direkt oder indirekt, dauerhaft verbunden ist.
- > Das Werk ist das Ergebnis menschlicher Arbeitskraft.
- > Als Werke im Wald gelten insbesondere Strassen und Wege, Hütten, Feuerstellen, Zäune oder Holzlager. Bäume gelten grundsätzlich nicht als Werk – ausser bei einem engen funktionalen und räumlichen Bezug zu einer Baute oder Anlage.
- > Bäume unmittelbar neben einer Grillstelle oder einem Waldspielplatz können Teil des Werks sein.

Hinweis: Der Wald ist kein Werk.

Ein Werkmangel (fehlerhaft angelegt oder mangelhaft unterhalten) liegt vor, wenn das Werk beim bestimmungsgemässen Gebrauch keine ausreichende Sicherheit bietet. Die Überprüfung erfolgt konkret und objektiv. Bei fehlender anwendbaren Sicherheitsregel (des öffentlichen Rechts oder von einer privaten Organisation) gilt es zu überprüfen, ob der

Waldeigentümer die allgemeinen Sorgfaltsgrundsätze eingehalten hat. Der Werkeigentümer haftet auch dann, wenn er vom Werkmangel keine Kenntnis hat. Dennoch ist er nicht dazu verpflichtet, alle möglichen und vorstellbaren Gefahren ins Auge zu fassen. Er darf von den Waldbenutzenden ein vernünftiges Verhalten und eine durchschnittliche Aufmerksamkeit erwarten (V. Perritaz, op. cit.).

3.2.3. Verantwortlichkeit des Grundeigentümers nach Artikel 679 Zivilgesetzbuch (ZGB)

Gemäss Artikel 679 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) hat der Grundeigentümer folgende Verantwortlichkeit: «*Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen.*»

Die Überschreitung muss sich aus einer menschlichen Handlung in Verbindung mit der Nutzung oder dem Betrieb des Grundstücks ergeben. Naturphänomene wie Lawinen oder das Umstürzen von Bäumen bei Sturm sind Überschreitungen, die dem Waldeigentümer nicht zuzuschreiben sind. Alter und Krankheit können auch dazu führen, dass der Wald oder einzelne Bäume ein Nachbargrundstück bedrohen. Der Waldeigentümer, der nicht eingreift, kann nicht a priori haftbar gemacht werden (Hans-Peter Jenni, BAFU, Schriftenreihe Umwelt, Nr. 210).

3.2.4. Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG)

Im Kanton Freiburg muss für Bauten und Anlagen, die vom Mindestabstand von 20 Meter vom Waldrand abweichen, bei der Gewährung eine Vereinbarung zwischen dem Begünstigten der Abweichung und dem Eigentümer des Nachbargrundstücks unterzeichnet werden (gemäss Art. 26 Abs. 4 WSG). Diese Vereinbarung umfasst folgende Elemente:

- 1) Verzicht des durch die Abweichung begünstigten Eigentümers auf die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen für Schäden, die durch das Umstürzen von Bäumen oder Teilen von Bäumen entstehen könnten;
- 2) Verpflichtung des durch die Abweichung begünstigten Eigentümers, die Unterhaltskosten des Waldrandabschnitts, der von der Abstandreduktion betroffen ist, vollständig oder teilweise zu tragen.

Beide Bedingungen werden im Grundbuch vermerkt.

Der Eigentümer, dem die Erlaubnis erteilt wurde, weniger als 20 Meter entfernt zu bauen, kann nur dann gegen seinen Nachbarn haftungsrechtlich vorgehen, wenn eine Vereinbarung unterzeichnet wurde und nach deren Bestimmungen.

3.3. Illegale Bauten

Waldeigentümer und Waldbewirtschafter werden häufig mit Fragen rund um illegale bzw. nicht bewilligte Bauten im Wald, wie z. B. Mountainbike-Elemente oder Baumhütten, konfrontiert. Dabei stellt sich die Frage, wie solche Bauten im Wald haftungsrechtlich zu betrachten sind. **Der Eigentümer kann für diese Bauten nicht haftbar gemacht werden, wenn er keine Kenntnis von ihnen hatte.** Dulden Waldeigentümer jedoch eine illegale Baute nach Entdeckung über längere Zeit und unternehmen nichts, könnten sie als Werkeigentümer qualifiziert und für allfällige Werkmängel haftbar gemacht werden.

4. Empfehlungen

Waldbesuchende sollten sich auch der wald-typischen Gefahren (z. B. herabfallende morsche Äste oder Zeckenbisse) bewusst sein und tragen das Haftungsrisiko grundsätzlich selbst. Insbesondere sind die Waldbesuchenden aufgefordert, bei Naturereignissen wie Gewittern, Stürmen, viel Schnee oder Frost nicht in den Wald zu gehen

Die Ersatzpflicht der Waldeigentümer und -bewirtschafter kann wegen Selbstverschuldens der geschädigten Person herabgesetzt oder gelöscht werden. Den Waldeigentümern und Waldbewirtschaftern wird empfohlen, die zumutbaren Kontroll-, Unterhalts- und Sicherungsmassnahmen der Werke auf ihrem Waldboden und in der unmittelbaren Umgebung dieser Werke durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Art, Intensität und Regelmässigkeit dieser Kontrollen hängen von Bestimmungszweck, Lage und Bedeutung des Werks sowie von Kosten- und Zeitfaktoren der Kontrollen ab. Die unterschiedlichen Sicherheitsbedürfnisse, z. B. bei einem Waldspielplatz, sowie Alter und Gesundheit der Bäume sind zu berücksichtigen. Sichtkontrollen vom Boden aus sind in der Regel ausreichend; nicht erforderlich sind technisch schwierige oder unverhältnismässige Massnahmen.

Grundsätzlich sollte sich der Waldeigentümer im Vorfeld Gedanken machen, ob er überhaupt ein Werk in seinem Wald zulässt. In jedem Fall besteht die Möglichkeit, die Bauherren vertraglich zur Übernahme des Unterhalts bzw. zur Finanzierung der notwendigen regelmässigen Kontrollen und Instandhaltungsarbeiten zu binden (z. B. Anlage einer Feuerstelle). So kann er seine eigenen Sicherheitspflichten minimieren.

Entdecken Waldeigentümer und Waldbewirtschafter eine illegale Baute, wird ihnen empfohlen, diese zum eigenen Schutz der zuständigen Baubehörde schriftlich melden und allenfalls Warnschilder anzubringen. Gegebenenfalls ist eine Absperrung dieser Bauten möglich.

Bei Holzereiarbeiten sollten grundsätzlich Wegsperrungen und Warnschilder empfohlen werden. Dies entspricht den Richtlinien zur Arbeitssicherheit, die unbedingt einzuhalten sind.